

# Art. 29 Eurodac-Verordnung: Aufbewahrung der Daten

## 1. Wortlaut

- (1) Für die Zwecke gemäß [Artikel 15 Absatz 1](#) wird jeder Datensatz, der nach [Artikel 17](#) zu einer Person, die internationalen Schutz beantragt, gespeichert ist, ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der biometrischen Daten zehn Jahre in Eurodac aufbewahrt.
- (2) Die biometrischen Daten nach [Artikel 18 Absatz 1](#) werden nicht in Eurodac gespeichert.
- (3) Für die Zwecke von [Artikel 18 Absatz 2](#) wird jeder Datensatz, der nach [Artikel 19](#) zu einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen nach [Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a](#) gespeichert ist, ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der biometrischen Daten fünf Jahre in Eurodac aufbewahrt.
- (4) Für die Zwecke von [Artikel 18 Absatz 2](#) wird jeder Datensatz, der gemäß [Artikel 19](#) zu einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen nach [Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b oder c](#) gespeichert ist, ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der biometrischen Daten drei Jahre in Eurodac aufbewahrt.
- (5) Für die Zwecke von [Artikel 20](#) wird jeder Datensatz, der zu einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach [Artikel 21](#) gespeichert ist, ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der biometrischen Daten fünf Jahre in Eurodac aufbewahrt.
- (6) Für die Zwecke von [Artikel 22 Absatz 1](#) wird jeder Datensatz, der zu einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach [Artikel 22](#) gespeichert ist, ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der biometrischen Daten fünf Jahre in Eurodac aufbewahrt.
- (7) Für die Zwecke von [Artikel 23 Absatz 1](#) wird jeder Datensatz, der zu einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach [Artikel 23](#) gespeichert ist, ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der biometrischen Daten fünf Jahre in Eurodac aufbewahrt.
- (8) Für die Zwecke von [Artikel 24 Absatz 1](#) wird jeder Datensatz, der zu einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach [Artikel 24](#) gespeichert ist, ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der biometrischen Daten fünf Jahre in Eurodac aufbewahrt.
- (9) Für die Zwecke von [Artikel 26 Absatz 1](#) wird jeder Datensatz, der zu einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach [Artikel 26](#) gespeichert ist, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des entsprechenden Durchführungsbeschlusses des Rates ein Jahr in Eurodac aufbewahrt. Die Speicherfrist wird jedes Jahr für die Dauer des vorübergehenden Schutzes verlängert.
- (10) Nach Ablauf der in den Absätzen 1 bis 9 des vorliegenden Artikels genannten Aufbewahrungsfristen werden die Daten der betroffenen Personen automatisch aus Eurodac gelöscht.

- [Mastodon](#)

- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:  
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:  
[https://wiki.aufentha.lt/art.\\_29\\_eurodac-verordnung](https://wiki.aufentha.lt/art._29_eurodac-verordnung)

Last update: **2026/06/05 14:12**

